

Grundordnung der Universität Passau

Vom 25. Mai 2007

Vorbemerkungen:

1. *Die dem Bayerischen Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 angepasste Grundordnung muss spätestens am 1. Juli 2007 in Kraft treten.*
 - a) *Im Hinblick auf die dadurch bedingte Eilbedürftigkeit der Anpassung hat sich die Universität entschieden, den Umfang der Grundordnung auf ein Mindestmaß zu beschränken und (vorerst) nur die notwendigen Änderungen hinsichtlich der Organisationsstruktur sowie die wesentlichen rechtlichen Bestimmungen zu regeln.*
 - b) *Darüber hinaus will die Universität ganz bewusst den neuen Gremien, die ab 1. Oktober 2007 ihre Tätigkeit aufnehmen, die Möglichkeit eröffnen, sich mit Beginn ihrer Amtszeit formell und inhaltlich mit dieser kurz gefassten Grundordnung auseinander zu setzen, und zu entscheiden, ob und in welchem Umfang von der Erprobungsklausel des Art. 106 Abs. 2 BayHSchG Gebrauch gemacht werden soll.*
2. *Die Grundordnung ergänzt das Bayerische Hochschulgesetz und gibt nicht dessen zugrunde liegenden Gesetzeswortlaut wieder. Die Reihenfolge der nachfolgenden Regelungen wurde nach der Nennung der Regelungsgrundlage in aufsteigender Artikelfolge des Bayerischen Hochschulgesetzes festgelegt.*

Aufgrund des Art. 13 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245) erlässt die Universität Passau folgende Grundordnung:

I n h a l t s ü b e r s i c h t:

- § 1 Der Beauftragte oder die Beauftragte für Studierende mit Behinderung
- § 2 Frauenbeauftragte
- § 3 Weitere Mitglieder der Universität
- § 4 Fakultätsvorstand
- § 5 Wissenschaftliche Einrichtungen sowie Betriebseinheiten
- § 6 Hochschulleitung
- § 7 Hochschulrat
- § 8 Amtszeit des Dekans oder der Dekanin und des Prodekans oder der Prodekanin
- § 9 Studiendekan oder Studiendekanin
- § 10 Fakultätsrat
- § 11 Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
- § 12 Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, der Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentinnen, der Dekane oder der Dekaninnen und der Prodekane oder der Prodekaninnen, der Studiendekane oder der Studiendekaninnen, der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen sowie des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden von Senat und Hochschulrat
- § 13 Verfahrensregelungen für Kollegialorgane und andere Gremien
- § 14 Erstes Zusammentreten des Studentischen Konvents und Wahl eines Vorsitzenden oder einer Vorsitzenden
- § 15 Studentischer Konvent
- § 16 Abwahl des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Studentischen Konvents bzw. Ausscheiden aus seinem Amt oder ihrem Amt
- § 17 Sprecherrat
- § 18 Fachschaftsvertretung
- § 19 Lehrbefähigung, Lehrbefugnis
- § 20 Berufungsverfahren für Professoren oder Professorinnen und Juniorprofessoren oder Juniorprofessorinnen
- § 21 Übergangsbestimmung
- § 22 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 1**Der Beauftragte oder die Beauftragte für Studierende mit Behinderung****(zu Art. 2 Abs. 3 Satz 3 BayHSchG)**

(1) Die Hochschulleitung bestellt einen Beauftragten oder eine Beauftragte für Studierende mit Behinderung. Zum Beauftragten oder zur Beauftragten kann jedes hauptberuflich tätige Mitglied der Universität bestellt werden. Die Bestellung erfolgt unbefristet; sie kann von der Hochschulleitung widerrufen werden.

(2) Die Aufgaben des Beauftragten oder der Beauftragten umfassen im Wesentlichen folgende Bereiche:

- Anlaufstelle für Studierende mit Behinderung und für chronisch kranke Studierende
- Unterrichtung der Hochschulleitung über die Situation und Probleme der Studierenden mit Behinderung
- Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Universität zur Schaffung von möglichst behindertengerechten Lern-, Arbeits- und Prüfungsbedingungen
- Mitwirkung bei der studienvorbereitenden, studienbegleitenden und berufsvorbereitenden Beratung
- Mitwirkung bei der Anschaffung einer Grundausstattung von apparativen, technischen und personellen Hilfen für Behinderte
- Mitwirkung bei der behindertenspezifischen Ausstattung von Dienstleistungseinrichtungen
- Mitwirkung bei Maßnahmen zur Integration an der Hochschule und im Hochschulumfeld
- Zusammenarbeit mit den für Baumaßnahmen Zuständigen
- Schaffung von Möglichkeiten des regelmäßigen Informations- und Erfahrungsaustauschs im Universitätsbereich
- Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen zum regionalen und überregionalen Erfahrungsaustausch.

§ 2**Frauenbeauftragte****(zu Art. 4 Abs. 2 Satz 4 BayHSchG)**

(1) Für die Frauenbeauftragte der Universität können bis zu zwei Stellvertreterinnen gewählt werden. Die Amtszeit beträgt jeweils vier Semester; sie verlängert sich bis zur Wahl einer neuen Frauenbeauftragten. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Für die Frauenbeauftragten der Fakultät findet Abs. 1 entsprechende Anwendung.

§ 3**Weitere Mitglieder der Universität****(zu Art. 16 Abs. 2 Satz 4 und Art. 17 Abs. 1 Satz 5 BayHSchG)**

(1) Mitglieder einer anderen Hochschule, mit der die Universität zusammenwirkt, können als Zweitmitglieder aufgenommen werden. Voraussetzung ist eine dem Art. 16 Abs. 2 BayHSchG entsprechende Vereinbarung mit der anderen Hochschule. In der Vereinbarung sind neben der Zielsetzung der Zusammenarbeit die konkreten Aufgaben der Zweitmitglieder hinsichtlich Art, Dauer und Umfang festzulegen sowie die Zuordnung zu einer Mitgliedergruppe nach Art. 17 Abs. 2 BayHSchG vorzuschlagen. Die Mitglieder der anderen Hochschule werden vom Präsidenten zu Zweitmitgliedern bestellt und einer Mitgliedergruppe nach Art. 17 Abs. 2 BayHSchG zugeordnet.

(2) Die Rechte und Pflichten von Mitgliedern haben auch Personen, die, ohne Mitglieder nach Art. 17 Abs. 1 Satz 1 und 2 BayHSchG zu sein, an der Universität mit Zustimmung der Hochschulleitung tätig sind. Die Einrichtung, bei der die Personen tätig sein sollen, benennen diese dem Präsidenten und schlagen die Zuordnung zu einer Mitgliedergruppe nach Art. 17 Abs. 2 BayHSchG vor. Der Präsident trifft seine Entscheidung über Zustimmung und Zuordnung unter Berücksichtigung des Vorschlags der Einrichtung.

§ 4

Fakultätsvorstand

(zu Art. 19 Abs. 4 Satz 3 BayHSchG)

Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät wird von einem Fakultätsvorstand geleitet.

§ 5

Wissenschaftliche Einrichtungen sowie Betriebseinheiten

(zu Art. 19 Abs. 5 Satz 5 BayHSchG)

Organisation und Aufgabenbereich wissenschaftlicher Einrichtungen sowie von Betriebseinheiten werden durch Satzungen oder Ordnungen geregelt.

§ 6

Hochschulleitung

(zu Art. 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Art. 21 Abs. 2 Sätze 2 und 4 sowie zu Art. 22 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG)

(1) Der Hochschulleitung gehören weitere drei gewählte Mitglieder (Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen) an.

(2) Die Amtszeit des Präsidenten oder der Präsidentin beträgt acht Semester einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird. Die Wiederwahl über zwölf Jahre hinaus ist für eine weitere Amtszeit zulässig.

(3) Die Amtszeit der Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentinnen beträgt vier Semester einschließlich des Semesters, in dem die Bestellung wirksam wird. Wiederwahl ist zulässig.

§ 7

Hochschulrat

(zu Art. 26 BayHSchG)

Der Hochschulrat kann beratende Ausschüsse einsetzen. Die Frauenbeauftragte der Universität nimmt an den Sitzungen der beratenden Ausschüsse teil.

§ 8**Amtszeit des Dekans oder der Dekanin und des Prodekans oder der Prodekanin
(zu Art. 28 Abs. 1 Satz 3 und Art. 29 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG)**

Die Amtszeit des Dekans oder der Dekanin und des Prodekans oder der Prodekanin beträgt zwei Jahre; sie verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Dekans oder einer neuen Dekanin.

§ 9**Studiendekan oder Studiendekanin
(zu Art. 30 Abs. 1 Satz 3 BayHSchG)**

Die Fakultäten können bestimmen, dass bei Bedarf weitere Studiendekane oder Studiendekaninnen gewählt werden.

§ 10**Fakultätsrat****(zu Art. 31 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG)**

(1) Im Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät wird die Zahl der Gruppenvertreter verdoppelt.

(2) Soweit der Fakultätsrat bei Angelegenheiten entscheidet, die die Berufungen von Professoren oder Professorinnen sowie Promotionen betreffen, wirken alle Professoren oder Professorinnen der Fakultät stimmberechtigt mit. Sie sind unter Einhaltung der üblichen Fristen und unter Angabe der Tagesordnungspunkte zu den Sitzungen einzuladen. Auf § 19 wird hingewiesen.

§ 11**Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen
(zu Art. 36 BayHSchG)**

(1) Die Vertreter und Vertreterinnen der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Senat und in den Fakultätsräten bilden zur gegenseitigen Information und zur Koordinierung ihrer Arbeit an der Universität den Konvent der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen.

(2) Der Konvent wählt aus seiner Mitte einen Sprecher oder eine Sprecherin und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin.

§ 12

Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin, der Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentinnen, der Dekane oder der Dekaninnen und der Prodekane oder der Prodekaninnen, der Studiendekane oder der Studiendekaninnen, der Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen sowie des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden von Senat und Hochschulrat

(zu Art. 38 Abs. 2 BayHSchG)

(1) Der Präsident oder die Präsidentin, die Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentinnen, die Dekane oder die Dekaninnen und die Prodekane oder die Prodekaninnen, die Studiendekane oder die Studiendekaninnen sowie die Frauenbeauftragten und ihre Stellvertreterinnen werden in geheimer Wahl gewählt. Jeder Stimmberechtigte oder jede Stimmberechtigte hat eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt schriftlich. Werden zum gleichen Termin Wahlen für mehrere Vizepräsidenten oder Vizepräsidentinnen erforderlich, so werden die Wahlverfahren miteinander verbunden; die Wahl findet in getrennten Wahlgängen statt.

(2) Ein Stimmzettel ist ungültig,

1. wenn aus ihm der Wille des Stimmberechtigten oder der Stimmberechtigten nicht eindeutig hervorgeht, oder
2. wenn er Zusätze oder Vorbehalte enthält, oder
3. wenn, soweit ein Wahlvorschlag erforderlich ist, in ihm eine Person benannt ist, die nicht vorgeschlagen ist.

(3) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gremiums erhält. Erhält kein Bewerber oder keine Bewerberin im ersten und zweiten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Gremiums, sind im dritten Wahlgang nur jene zwei Bewerber oder Bewerberinnen wählbar, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben; im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit gilt die Wahl als nicht zustande gekommen. Wurde kein Bewerber oder keine Bewerberin gewählt oder gilt die Wahl als nicht zustande gekommen oder nimmt der Gewählte oder die Gewählte die Wahl nicht an, ist unverzüglich ein neues Wahlverfahren durchzuführen.

(4) Steht nur ein Bewerber oder eine Bewerberin zur Wahl, so ist dieser oder diese gewählt, wenn er oder sie im ersten oder zweiten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder erhält. Im dritten Wahlgang ist er oder sie gewählt, wenn die Zahl der gültigen Ja-Stimmen die Zahl der abgegebenen Nein-Stimmen übersteigt. Wird der Bewerber oder die Bewerberin nicht gewählt oder nimmt der Gewählte oder die Gewählte die Wahl nicht an, ist unverzüglich ein neues Wahlverfahren durchzuführen.

(5) Für die Wahl des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Senats sowie für die Wahl des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Hochschulrats finden Abs. 1 bis 4 entsprechende Anwendung. Satz 1 gilt auch für die Wahl eines Stellvertreters oder einer Stellvertreterin des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Senats.

§ 13

Verfahrensregelungen für Kollegialorgane und andere Gremien

(zu Art. 41 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG)

(1) Kollegialorgane (Art. 25 und 31 BayHSchG) tagen nicht öffentlich. Sie können im Einzelfall für bestimmte Tagesordnungspunkte einer künftigen Sitzung die Öffentlichkeit beschließen, soweit nicht Personal- oder Prüfungsangelegenheiten behandelt werden oder Rechte Dritter oder sonstige rechtliche Gründe entgegenstehen. Beschlüsse nach Satz 2 werden in geheimer Abstimmung gefasst und bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(2) Kollegialorgane werden von ihrem Vorsitzenden oder ihrer Vorsitzenden einberufen und geleitet, die konstituierende Sitzung des Senats wird vom Präsidenten oder von der Präsidentin einberufen und bis zur Wahl des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden geleitet. Die Ladung erfolgt in der Regel mindestens eine Woche vor dem jeweiligen Sitzungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Übermittlung der Sitzungsunterlagen. Im Bedarfsfall können die Kollegialorgane auch während der vorlesungsfreien Zeit zusammentreten. Konstituierende Sitzungen sind spätestens in der Woche durchzuführen, in der die Vorlesungen im Wintersemester beginnen.

(3) Die Hochschulleitung kann von den zuständigen Kollegialorganen die Behandlung bestimmter Angelegenheiten verlangen. Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des betreffenden Kollegialorgans ist verpflichtet, innerhalb von zwei Wochen zu einer Sitzung einzuberufen; dies gilt auch, wenn dies ein Viertel der Mitglieder des Kollegialorgans unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

(4) Kollegialorgane sind beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist; schriftliche Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht von Mitgliedern mitberücksichtigt. Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit bleibt die Zahl der nach § 10 Abs. 2 und § 19 mitwirkungsberechtigten Professoren oder Professorinnen außer Betracht. Kollegialorgane beschließen mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden den Ausschlag. Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. Wird ein Kollegialorgan zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, weil es das erste Mal beschlussunfähig war, ist es ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig; bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

(5) Bei Abwesenheit eines Vertreters oder einer Vertreterin einer Mitgliedergruppe ist eine schriftliche Stimmrechtsübertragung für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen möglich. Bei Mitgliedergruppen mit mehreren Vertretern oder Vertreterinnen in dem Kollegialorgan kann das Stimmrecht auf einen anderen Vertreter oder eine andere Vertreterin derselben Gruppe übertragen werden; bei Mitgliedergruppen mit nur einem Mitglied in dem Kollegialorgan kann das Stimmrecht nur auf den gewählten Ersatzvertreter oder die gewählte Ersatzvertreterin übertragen werden. Ein Mitglied eines Kollegialorgans kann nur eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen.

(6) Abs. 1 bis 5 gelten entsprechend auch für andere Gremien mit folgenden Maßgaben:

- Konstituierende Sitzungen zur Wahl eines Vorsitzenden oder einer Vorsitzenden bei Gremien, die einer Fakultät zugeordnet sind, werden vom jeweiligen Dekan oder der jeweiligen Dekanin einberufen und bis zur Wahl des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden geleitet. Die konstituierende Sitzung des Hochschulrats wird vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden des Senats einberufen und bis zur Wahl des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden geleitet.
- Bei Prüfungsgremien sind Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung nicht zulässig.
- Nicht hochschulangehörige Mitglieder des Hochschulrats können das Stimmrecht auf ein anderes nicht hochschulangehöriges Mitglied übertragen. Die dem Hochschulrat angehörenden gewählten Mitglieder des Senats können das Stimmrecht auf einen anderen Vertreter oder eine andere Vertreterin derselben Gruppe übertragen; bei Mitgliedergruppen mit nur einem Mitglied kann das Stimmrecht nur auf den gewählten Ersatzvertreter oder die gewählte Ersatzvertreterin übertragen werden.

(7) Von einer Prüfungstätigkeit oder der Mitwirkung in einem Prüfungsgremium ist unbeschadet Art. 20 und 21 BayVwVfG ausgeschlossen, wer

1. über die zu prüfende Person das Sorgerecht hat, oder
2. zu der zu prüfenden Person nahe wirtschaftliche Beziehungen unterhält, oder
3. zu der zu prüfenden Person in einer engen persönlichen Beziehung steht.

Die Mitwirkung eines ausgeschlossenen Mitglieds bei der Stimmabgabe oder bei der Prüfung hat die Ungültigkeit des Beschlusses zur Folge, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis entscheidend war. Amtshandlungen von Einzelpersonen, die wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen sind, sind unwirksam.

§ 14

Erstes Zusammentreten des Studentischen Konvents und Wahl eines Vorsitzenden oder einer Vorsitzenden

(zu Art. 52 Abs. 7 BayHSchG)

- (1) Der Präsident oder die Präsidentin lädt zum ersten Zusammentreten des Studentischen Konvents ein. Er oder sie bestimmt Ort und Zeit des ersten Zusammentretens. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche. Das erste Zusammentreten des Studentischen Konvents leitet der Präsident oder die Präsidentin bis zur Wahl eines Vorsitzenden oder einer Vorsitzenden. Über die Wahl führt ein vom Präsident oder von der Präsidentin zu bestellender Schriftführer oder eine vom Präsident oder von der Präsidentin zu bestellende Schriftführerin eine Niederschrift.
- (2) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Studentischen Konvents kann gewählt werden, wenn der Studentische Konvent ordnungsgemäß geladen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.
- (3) Jedes Mitglied des Studentischen Konvents kann bis zum Beginn der Stimmabgabe schriftlich einen Vorschlag zur Wahl eines Vorsitzenden oder einer Vorsitzenden des Studentischen Konvents abgeben. Das schriftliche Einverständnis des Vorgeschlagenen oder der Vorgeschlagenen ist beizufügen. Vor Beginn der Stimmabgabe erhalten die vorgeschlagenen Bewerber oder Bewerberinnen Gelegenheit zur Vorstellung.
- (4) Gewählt wird ohne Aussprache in geheimer schriftlicher Abstimmung. Jedes Mitglied des Studentischen Konvents hat eine Stimme. Stimmrechtsübertragung ist möglich. Auf die Ermittlung des Wahlergebnisses findet § 12 Abs. 2 bis 4 entsprechende Anwendung.
- (5) Ist der Gewählte oder die Gewählte anwesend, teilt er oder sie dem Präsidenten oder der Präsidentin mit, ob er oder sie die Wahl annimmt. Bei Abwesenheit des Gewählten oder der Gewählten verständigt der Präsident oder die Präsidentin diesen oder diese unverzüglich von seiner oder ihrer Wahl. Die Wahl ist angenommen, wenn nicht spätestens am dritten Tag nach der Verständigung dem Präsidenten oder der Präsidentin eine schriftliche Ablehnung der Wahl aus wichtigem Grund vorliegt.
- (6) Kommt eine Wahl nicht zustande oder nimmt der Gewählte oder die Gewählte die Wahl nicht an, so findet, sofern die Wahl nicht sofort wiederholt wird, spätestens zwei Wochen nach dem Wahltag eine neue Wahl statt.
- (7) Für den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Studentischen Konvents wird ein Vertreter oder eine Vertreterin gewählt. Für die Wahl finden Abs. 2 bis 6 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass die Aufgaben des Präsidenten oder der Präsidentin der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Studentischen Konvents wahrnimmt.

§ 15

Studentischer Konvent

(zu Art. 52 Abs. 7 BayHSchG)

- (1) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Studentischen Konvents beruft die Sitzungen des Studentischen Konvents unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche, in der vorlesungsfreien Zeit mindestens zwei Wochen.

(2) Der Studentische Konvent ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden in Sitzungen mit der Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Schriftliche Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht von Mitgliedern mit berücksichtigt.

§ 16

Abwahl des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Studentischen Konvents bzw. Ausscheiden aus seinem Amt oder ihrem Amt

(zu Art. 52 Abs. 7 BayHSchG)

- (1) Die Abwahl des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Studentischen Konvents ist zulässig.
- (2) Zu der Sitzung, in der die Abwahl stattfinden soll, müssen die Mitglieder des Studentischen Konvents unter Angabe des Tagesordnungspunkts mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen geladen werden.
- (3) Die Abwahl und die darauf folgende Neuwahl werden vom Vertreter oder der Vertreterin des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Studentischen Konvents geleitet.
- (4) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Studentischen Konvents kann mit der Mehrheit der Mitglieder des Studentischen Konvents abgewählt werden, wenn gleichzeitig ein neuer Vorsitzender oder eine neue Vorsitzende gewählt wird.
- (5) Scheidet der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Studentischen Konvents aus anderen Gründen vorzeitig aus dem Amt aus, findet unverzüglich eine neue Wahl statt. § 14 findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass die Aufgaben des Präsidenten oder der Präsidentin vom Vertreter oder der Vertreterin des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Studentischen Konvents wahrgenommen werden, sofern ein Vertreter oder eine Vertreterin vorhanden ist.
- (6) Für den Vertreter oder die Vertreterin des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden finden Abs. 1 bis 5 entsprechende Anwendung.

§ 17

Sprecherrat

(zu Art. 52 Abs. 7 BayHSchG)

- (1) Für jedes Mitglieder des Sprecherrats sowie für die Wahl des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Sprecherrats wird ein gesonderter Wahlgang durchgeführt. § 14 findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Studentischen Konvents die Wahlen leitet.
- (2) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende des Sprecherrats beruft die Sitzungen des Sprecherrats unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche, in der vorlesungsfreien Zeit mindestens zwei Wochen; Art. 52 Abs. 3 Satz 6 BayHSchG gilt entsprechend.
- (3) Für die Feststellung der Beschlussfähigkeit findet § 15 Abs. 2 entsprechende Anwendung.
- (4) Der Sprecherrat kann aus der Mitte der Studierenden bis zu vier Referenten oder Referentinnen bestimmen. Sie haben die Aufgabe, den Sprecherrat in seiner Arbeit zu beraten und zu unterstützen.

§ 18
Fachschaftsvertretung
(zu Art. 52 Abs. 7 BayHSchG)

(1) Die Fachschaftsvertretung tritt zur konstituierenden Sitzung spätestens in der Woche zusammen, in der die Vorlesungen im Wintersemester beginnen. Für die Einberufung von Sitzungen gilt § 17 Abs. 2 entsprechend.

(2) Für die Feststellung der Beschlussfähigkeit findet § 15 Abs. 2 entsprechende Anwendung.

(3) Die Fachschaftsvertretung stellt vor Beginn des Haushaltsjahres eine Übersicht der voraussichtlichen Ausgaben auf. Der Fachschaftssprecher oder die Fachschaftssprecherin unterbreitet hierfür einen Vorschlag.

(4) Die Fachschaftsvertretung kann aus der Gruppe der Studierenden der entsprechenden Fakultät bis zu zwei Referenten oder Referentinnen bestimmen. Diese haben die Aufgabe, die Fachschaftsvertretung in ihrer Arbeit zu beraten und zu unterstützen.

§ 19
Lehrbefähigung, Lehrbefugnis
(zu Art. 65 Abs. 8 BayHSchG)

Soweit der Fakultätsrat im Rahmen des Habilitationsverfahrens entscheidet, haben alle Professoren oder Professorinnen der Fakultät das Recht, stimmberechtigt mitzuwirken. Sie sind unter Einhaltung der üblichen Fristen und unter Angabe der Tagesordnungspunkte zu den Sitzungen einzuladen.

§ 20
Berufungsverfahren für Professoren oder Professorinnen und Juniorprofessoren oder Juniorprofessorinnen
(zu Art. 18 Abs. 4 Satz 13 BayHSchPG)

Der Dekan oder die Dekanin ist zu den Sitzungen des Berufungsausschusses zu laden. Er oder sie kann an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 21
Übergangsbestimmung

Die Dekane oder Dekaninnen, die Prodekane oder Prodekaninnen sowie die Studiendekane und Studiendekaninnen, deren Amtszeit am 01. Oktober 2007 beginnt, werden von den Fachbereichsräten gewählt, die mit Ablauf des 30. September 2007 aufgelöst werden.

§ 22
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Grundordnung der Universität Passau vom 15. Juli 1992 (KWMBI II 1993 S. 134), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. Dezember 2005 (vAblUP 2006 S. 2), außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des erweiterten Senats vom 14.02.2007 und vom 16.05.2007 nach Genehmigung der Satzung mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 16.04.2007 Nr. IX/6-H2311.PAS-9c/7840.

Passau, den 25. Mai 2007

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Rektor

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 25. Mai 2007 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 25. Mai 2007 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 25. Mai 2007.